

Satzungsänderung des DLRG Beckum-Lippetal e.V.

Genehmigungsentwurf zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, am 01/10/2025



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Hinweis zur Satzungsänderung der DLRG Beckum-Lippetal e.V.

Die derzeit gültige Satzung der DLRG Beckum-Lippetal e.V. wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2021 beschlossen und ist seit dem 20.06.2022 unter der Nummer VR 70440 im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet Fachverbände, Bünde und Vereine in Nordrhein-Westfalen zur Einführung eines Schutzkonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Zwar besteht für Vereine aktuell noch keine gesetzlich festgelegte Frist zur Umsetzung, jedoch sind die Kommunen angehalten, mit den jeweiligen Vereinen Rahmenvereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages zu treffen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Abwarten nicht zielführend.

Der Ehrenkodex der DLRG Beckum-Lippetal ist bereits seit 2016 Bestandteil der Vereins-Satzung. Mit Vereinseintritt erkennt jedes Vereinsmitglied diesen Ehrenkodex als Verhaltensregeln an. Der Ehrenkodex ist an die aktuelle Entwicklung anzupassen und die Satzung um ein umfassendes Schutzkonzept zu ergänzen.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Größe des bisherigen Vorstands (17 Personen inkl. aller Stellvertreter) zu Schwierigkeiten in der Beschlussfassung führte, da nicht immer alle Vorstandsbereiche in den Sitzungen vertreten waren. Um künftig eine handlungsfähigere Struktur sicherzustellen, wurde auch die Zusammensetzung des Vorstands aus praktischen Erwägungen angepasst.

Der Ehrenkodex und die Satzung in der jeweiligen neuen Fassung vom 20/08/2025, einschließlich der notwendigen Nachträge, wird den Mitgliedern der DLRG Beckum-Lippetal e.V. nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die nachfolgende Gegenüberstellung enthält ausschließlich die geänderten Paragraphen der Satzung.

Beckum, 20/08/2025

Gez. Jürgen Supe

DLRG Beckum-Lippetal e.V.

1.Vorsitzender

Grds. Änderungen:

Die Formulierung „DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal e.V.“ wird der besseren Lesbarkeit durch „DLRG Beckum-Lippetal e.V.“ ersetzt.

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT Neu	Erläuterungen
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Zweck der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,e) Mithilfe bei der Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung der allgemeinen Schwimmfähigkeit; u. a. Durchführung des Anfängerschwimmens sowie der Schwimmausbildung.b) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,c) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Zweck der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,e) Mithilfe bei der Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none">j) Förderung der allgemeinen Schwimmfähigkeit; u. a. Durchführung des Anfängerschwimmens sowie der Schwimmausbildung.k) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,l) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,	

<p>d) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>e) Förderung sportlicher Maßnahmen, die dem Erhalt körperlicher Fitness und somit der Rettungsfähigkeit dienen,</p> <p>f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> <p>g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,</p> <p>i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.</p> <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und richtet sich gegen jegliche Form physischer und psychischer Gewalt.</p> <p>(6) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	<p>m) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>n) Förderung sportlicher Maßnahmen, die dem Erhalt körperlicher Fitness und somit der Rettungsfähigkeit dienen,</p> <p>o) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> <p>p) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>q) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,</p> <p>r) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.</p> <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p> <p>§ 2a Schutzkonzept Ehrenkodex</p> <p>(1) Die DLRG Beckum-Lippetal vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität, tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und richtet sich gegen jegliche Form physischer und psychischer Gewalt.</p> <p>(2) Zur Einhaltung dieser Grundsätze wird der ergänzend zum Ehrenkodex ein entsprechendes Schutzkonzept zur Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt vorgehalten und gelebt.</p> <p>(3) Dementsprechend werden Ansprechpartner (sog. Präventionsbeauftragte) benannt und entsprechend geschult.</p>	<p>Ziffer 5 entfällt. Dessen Text geht im neuen § 2a Ehrenkodex/Schutzkonzept auf. Ziffer 6 rückt zu Ziffer 5 auf.</p> <p>Neu – zu 2a: Um dem Ehrenkodex und dem sich daraus ergebenden Schutzkonzept Rechnung zu tragen, wird der Vereinszweck um einen separaten Satzungspunkt erweitert. Ansprechpartner sind dafür zu benennen und zu schulen. Um das Schutzkonzept vollständig in die Ortsgruppe zu tragen, ist es zwingend, dass Trainer/Helfer und alle Vorstandsmitglieder ebenfalls entsprechende Schulungen durchlaufen!</p>
---	--	--

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT Neu	Erläuterungen
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., des Bezirkes Kreis Warendorf e. V. und der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung darüber hinaus den Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal an.</p> <p>(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.</p> <p>(5) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal nicht verpflichtet.</p>	<p>4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Beckum-Lippetal können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Jedes Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., des Bezirkes Kreis Warendorf e. V. und der DLRG Beckum-Lippetal an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Jedes Mitglied erkennt darüber hinaus durch seine Eintrittserklärung den Ehrenkodex und das Schutzkonzept zur Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt der DLRG Beckum-Lippetal in der jeweiligen aktuellen Fassung an.</p> <p>(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.</p> <p>(5) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Beckum-Lippetal nicht verpflichtet.</p>	<p>Zu 3: Der Ehrenkodex gilt für alle Vereinsmitglieder mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft. Gleiches gilt auch für das Schutzkonzept zur Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt. Die Anerkennung erfolgt automatisch durch Eintritt in den Verein.</p>

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT Neu	Erläuterungen
<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder durch Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind alle Mitglieder einzuladen.</p>	<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder durch fristgerechte Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung (s.o.) oder termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind alle Mitglieder einzuladen.</p>	<p>Die Ergänzungen sollen klärend darauf hinweisen, dass auch bei Wahlen oder Satzungsänderungen die Veröffentlichung in der Tageszeitung erfolgt.</p>

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT Neu	Erläuterungen
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal zugegangen sein. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss entweder schriftlich (per Post) oder in Textform (per E-Mail) spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres der DLRG Beckum-Lippetal zugegangen sein. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.</p> <p>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>Zu 2: Per Gesetz gibt es die Schriftform (§ 126 BGB), bei der eine Kündigung immer mit eigenhändiger Unterschrift – sog. Nass-Unterschrift – zu versehen ist und (meistens) per Post dem Empfänger zugeht.</p> <p>Die Textform (§ 126b BGB) lässt auch eine E-Mail oder ein Pdf-Dokument per E-Mail zu. Es reicht eine Nennung des vollständigen Namens aus, eine Unterschrift ist nicht notwendig.</p> <p>Da in den letzten Jahren Kündigungen überwiegend per Mail eingegangen sind, haben wir diese immer anerkannt. Um Diskussionen zu entgehen, sollten wir Kündigungen per E-Mail grds. zulassen.</p>

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT Neu	Erläuterungen
<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder durch Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind alle Mitglieder einzuladen.</p>	<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder durch fristgerechte Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung (s.o.) oder termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind alle Mitglieder einzuladen.</p>	<p>Die Ergänzungen sollen klärend darauf hinweisen, dass auch bei Wahlen oder Satzungsänderungen die Veröffentlichung in der Tageszeitung erfolgt.</p>

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT neu	Anmerkungen
<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen die Führung der Geschäfte sowie insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Geschäftsführer, d) der Technische Leiter, e) der Leiter Kommunikation, f) der Leiter Tauchen g) der Leiter Rettungssport, h) der Gleichstellungsbeauftragte, i) der Ortsgruppenarzt, j) der Justiziar, k) bis zu drei Beisitzer l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend, m) die Ehrenvorsitzenden. <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, des Ortsgruppenarztes und des Justiziers.</p> <p>(4) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Ämter a) bis d).</p> <p>(5) Der Vorstand sollte hinsichtlich seiner Zusammensetzung die Interessen der Mitglieder des gesamten Tätigkeitsbereichs der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal vertreten können. Jeweils ein Vorstand der Ämterkombination a) und b) sollte für den Tätigkeitsbereich Lippetal verantwortlich sein.</p> <p>(6) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p>	<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Beckum-Lippetal im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen die Führung der Geschäfte sowie insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende, b) der zweite Vorsitzende, c) der Geschäftsführer, d) der Leiter Ausbildung, e) der Leiter Rettungssport, f) der Gleichstellungsbeauftragte, g) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend, <p>Der Vorstand kann erweitert werden um bis zu drei Beisitzer. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Eine Personalunion zwischen den anderen Vorstandsämtern ist möglich.</p> <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.</p> <p>(4) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Ämter a) bis d).</p> <p>(5) Der Vorstand sollte hinsichtlich seiner Zusammensetzung die Interessen der Mitglieder des gesamten Tätigkeitsbereichs der DLRG Beckum-Lippetal vertreten können. Jeweils ein Vorstand der Ämterkombination a) und b) sollte für den Tätigkeitsbereich Lippetal verantwortlich sein.</p> <p>(6) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p>	<p>Zu 2: Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten des Technischen Leiters wird diese Position zur Entlastung des Positionsinhabers auf den Bereich Ausbildung beschränkt und so umbenannt. Der Bereich Ausbildung umfasst so die Aus- und Weiterbildung unserer Ortsgruppenmitglieder. Die der technischen Leistung bisher untergeordneten Tätigkeiten, wie Materialverwaltung, Fahrzeuge etc. sollen zukünftig von dementsprechend Beauftragten übernommen, siehe auch § 22.</p> <p>Laut Horst Seedig ist der Bereich Tauchen in der Ortsgruppe wesentlich weniger präsent als früher. Horst Seedig als Leiter Tauchen und Norbert Stoffer als sein Vertreter haben angeregt den Vorstandsposten Tauchen aufzugeben und „das Tauchen“ der Technischen Leitung resp. dem Vorstand unterzuordnen. Die Vorstandsposten Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit werden aktuell von Jannik Stilkerig und stellvertretend von Mona Watermann bekleidet, die beide nicht mehr im Einzugsbereich der OG wohnen. Jannik hat sich bereiterklärt die Themen IT, Social Media und WebSite weiter zu pflegen. Daher schlagen wir vor, diese Tätigkeit außerhalb des Vorstands zu beauftragen.</p> <p>Anmerkung: Diese Regelungen sieht eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten der BGB-Vorstände auf die beiden Ortsgruppenteile Beckum und Lippetal vor. Aktuell wird diese Verantwortungsteilung durch einen entsprechenden Personenbezug zum Tätigkeitsbereich Lippetal umgesetzt, heißt konkret, dass aktuell der 2. Vorsitzende, der auch Trainer der Lippetaler-Gruppe ist, für die „Lippetaler“ verantwortlich ist. Dieser Personenbezug zum Tätigkeitsbereich der Gruppe Lippetal ist wichtig, aber u.U. nicht immer herstellbar. Weiterhin heißt die Formulierung „sollte“ nicht zwingend „muss“. Demzufolge wäre eine personelle „Umbesetzung“ bzw. eine Beauftragung ggfs. notwendig.</p>

SATZUNGSTEXT 2021	SATZUNGSTEXT neu	Anmerkungen
<p>(7) Für die Ämter c) bis i) können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis i) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für den Technischen Leiter kann das Stimmrecht auch durch einen vom Technischen Leiter benannten Ortsgruppenbeauftragten wahrgenommen werden. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.</p>	<p>(7) Für die Ämter c) bis f) können bis zu zwei Stellvertreter vom Vorstand beauftragt werden. Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.</p>	<p>Zu 7: Zu den Vorstandssitzungen wurden immer die Stellvertreter/innen ebenfalls eingeladen. Das hatte mitunter zur Folge, dass nicht mehr geschaut wurde, ob jeder Vorstandsbereich bei der Vorstandssitzung präsent war. Das soll durch ein kleineres Vorstandsteam verhindert werden.</p>

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Der Technischen Leitung sind Ortsgruppenbeauftragte unterstellt:
 - a) der Referent Schwimmen,
 - b) der Referent Leistungssport,
 - c) der Referent Bootswesen/Fahrzeuge,
 - d) der Referent Wasserrettungsdienst/Einsatz,
 - e) der Referent Sanitätsdienst.
- (2) Ortsgruppenbeauftragte werden durch den Vorstand berufen und können beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teilnehmen.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Ortsgruppenbeauftragte oder Mitarbeiter berufen.
- (4) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Dem ersten Vorsitzenden sind Ortsgruppenbeauftragte gemäß der im Anhang beigefügten Aufstellung unterstellt. Dort benannte Ortsgruppenbeauftragte werden durch den Vorstand berufen und können beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teilnehmen.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Ortsgruppenbeauftragte berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Zu 1: Den technischen Leiter wird es in der bekannten Form nicht mehr geben. Daher werden die Beauftragten formal dem ersten Vorsitzenden unterstellt. Der Beauftragte Leistungssport ist durch den Leiter Rettungssport im Vorstand vertreten, so dass dieser Passus entfallen könnte. Der Bereich Tauchen nicht mehr im Vorstand angesiedelt ist, kann ein Ortsgruppenmitglied mit der Tätigkeit als Referent Tauchen beauftragt werden. Weiterhin ist die Frage zu stellen, ob die Beauftragten zu a) bis e) unserer Realität entsprechen. Ggfs. können wir hier auf unsere Liste der Beauftragten verweisen.

Zu 1: Besondere Aufgabengebiete sind bspw. diejenigen, die durch die Umstrukturierung des Vorstandes als Vorstandsaufgabe entfallen, wie Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, oder die, welche durch die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Personen „verteilt“ werden müssen, wie bspw. Mitgliederverwaltung als Ergänzung zur Geschäftsführung, Verwaltung der Rettungsschwimmscheine als Ergänzung zur Leitung Ausbildung, Ortsgruppenarzt etc. Siehe auch nachfolgende Tabelle.

Anlage zu § 22 der Satzung

OG-Beauftragte	Tätigkeiten
Lippetal	Ansprechpartner für die Belange der Gruppe Lippetal
Materialverwaltung	Verwaltung der Materialien für den Schwimmsport (Pool/Freiwasser), Zelte, Bierzeltgarnituren, ...
Tauchen	Kontakt für Tauchaktionen
Mitgliederverwaltung	Verwaltung aller Vereins-Ein und -austritte, Kontrolle bei den Schwimmkursen
Schwimmkurse/Schwimmabzeichen	Verwaltung und Ausstellung der Schwimmpässe und Rettungsschwimmabzeichen
Öffentlichkeitsarbeit	Verfassen und Versenden der Zeitungsberichte
Erste Hilfe	Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen
IT/Homepage/Social Media	interner IT-Service, Kontakt zur IT der DLRG